

Besondere Geschäftsbedingungen der DAMPSOFT GmbH für die Nutzung von ATHENA

(Stand 29.07.2019)

§ 1 Vorbemerkungen

ATHENA ist Software zur Beratung und Aufklärung von Patienten. Die Software und die Medien bestehen schwerpunktmäßig aus Elementen zur Präsentation von verschiedenen Behandlungsmöglichkeiten, Materialoptionen im Hinblick auf Zahnbehandlungen sowie der Erfassung der Anamnese. Die Zusammenstellung und Inhalt der Gestaltung und Verantwortung der Beratungsgespräche, der Einsatz und die Zusammenstellung der Medien und Einsatz der Software unterliegen dem Ermessen des Kunden. Alle Medien der Software sind urheberrechtlich geschützt. Jede Art der Vervielfältigung oder Bearbeitung (auch auszugsweise) auf mechanischem, digitalem oder sonstigem Weg sind unzulässig. Der Lizenzgeber behält sich Programmänderungen zur technischen Weiterentwicklung seiner Programme vor.

§ 2 Leistungen und Pflichten des Lizenzgebers (folgen LG genannt)
Die zum Vertragsgegenstand gehörige Software sowie die Medien verbleiben im Eigentum des LGs. Der LG räumt dem Lizenznehmer ein einfaches, nicht ausschließliches und zeitlich begrenztes Recht zur Nutzung der Software und Medien ein. Die Gefahr geht mit Absendung der Ware auf den Kunden über. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die dem LG die Lieferung und Leistung erheblich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen den LG die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben, ohne dass sich hieraus Ansprüche des Kunden ergeben.

§ 3 Leistungen des Lizenznehmers (folgend LN genannt)

- (1) Der LN gewährt dem LG zum Zwecke der Beseitigung von Störungen oder im Falle der Deinstallation ungehinderten Zugang zum Wiedergabe- und Empfang- bzw. Speichersystem und sonstigen benötigten Räumen, Geräten und Software während der Geschäftszeiten oder nach Absprache auch darüber hinaus.
- (2) Zur Anbindung der Software an das Patientenverwaltungssystem hat der LN Sorge dafür zu tragen, dass ein WLAN mit Internetanbindung zur Verfügung steht.
- (3) Aufwendungen für die störungsfreie Weiterleitung des Signals vom Internet-Zugangspunkt bis zur Empfangsbox bzw. von der Empfangsbox zum Server und zum Wiedergabemedium bzw. zwischen den Wiedergabe- (Tablets, Workstations etc.) und Speichergeräten (Servern, Workstations) untereinander (LAN, WLAN) und alle Dauerbetriebskosten (Telefongebühren, Strom, Wartung usw.) sind durch den LN zu erbringen und nicht in den Lizenzbeiträgen enthalten.
- (4) Fremdkosten jeglicher Art werden dem LN nicht erstattet. Der Anschluss und die Installation der Athena-App und Athena-Box obliegt dem LN.
- (5) Das Einrichten der Standard-E-Mail-App auf dem iPad und die Konfiguration des Postfachs zum Versenden von verschlüsselte PDFs als E-Mail-Anhang obliegen dem LN.

§ 4 Praxisgemeinschaften

Arbeitet eine Praxisgemeinschaft mit mehreren PVS-Installationen (getrennte Datenbestände), so ist für jede weitere PVS-Installation, mit der ATHENA genutzt werden soll, eine zusätzliche/weitere ATHENA-Box erforderlich, für die jeweils ein Entgelt von einmalig € 299,- zzgl. USt. für die Einrichtung und Gestellung zu entrichten ist.

§ 5 Aufklärungspflicht

- (1) Die Medien und die Software können das vom Aufklärungspflichtigen zu führende Aufklärungsgespräch nicht ersetzen, sondern dienen lediglich zur Unterstützung desselben. Auch bei deren Verwendung verbleibt somit die Verantwortung für eine vollständige und zutreffende Patientenaufklärung und deren rechtskonformer Dokumentation beim Aufklärungspflichtigen. Es ist nicht Vertragsgegenstand, dass mit der Verwendung der Patientenberatungsmedien und -software des LGs den Erfordernissen der Aufklärung und der Dokumentationspflicht des Arztes bereits in vollem Umfang Genüge getan ist. Eine Haftung des LGs für die Folgen von Dokumentationsmängeln in der Zahnarzt- bzw. Arztpraxis wird ausgeschlossen.
- (2) Da die rechtlichen Anforderungen an die Aufklärungspflicht einem ständigen Wandel unterliegen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse eine erweiterte Aufklärung erforderlich machen können, erkennt der LN an, dass der Aufklärungspflichtige selbst dafür verantwortlich ist, seinen Fortbildungspflichten gerade

hinsichtlich der ärztlichen Patientenaufklärung in jeder Hinsicht zu genügen und eine umfassende Aufklärung vorzunehmen, auch soweit dies über die mit Athena zur Verfügung gestellten Möglichkeiten hinausgeht.

- (3) In bestimmten Zeitabständen erstellte Patientenaufklärungsmedien können aus den genannten Gründen den aktuellen Erfordernissen nicht jederzeit entsprechen. Sämtliche Patientenaufklärungsmedien des LGs sind in medizinischer und rechtlicher Hinsicht ausschließlich für die Anforderungen in der Bundesrepublik Deutschland erstellt und nicht für den Einsatz in anderen Ländern freigegeben.

§ 6 Haftung

Die Haftung des LGs für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalpflichten und Ersatz von Verzugschäden (§ 286 BGB) haftet der LG für jeden Grad des Verschuldens. Die Haftung im Falle der Verletzung von Kardinalpflichten wird auf den regelmäßig vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten im Sinne dieser Vereinbarung sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die Erreichung seines Zwecks erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der LN daher regelmäßig vertrauen darf.

§ 7 Vertragslaufzeit, Zahlungsmodalitäten, Kündigung

- (1) Der LN erhält mit Vertragsabschluss ein einfaches, nicht ausschließliches, nicht übertragbares, auf die Laufzeit des Lizenzvertrages befristetes Recht zur Nutzung der vertragsgegenständlichen Software und Medien für seine Praxis/Klinik. Der Vertrag wird auf eine Laufzeit von 24 Monaten geschlossen.
- (2) Die Vertragslaufzeit (und Berechnung) beginnt unabhängig vom Installations- und/oder Schulungszeitpunkt zum vertraglich vereinbarten Vertragsbeginn.
- (3) Erhält der LN die Athena Box und/oder die Zugangsdaten für die Athena-App nach dem vereinbarten vertraglich vereinbarten Vertragsbeginn, erhält der LN eine Rechnerkorrektur für den Zeitraum, in die Athena Software nicht genutzt werden konnte. Eine Berechnung findet dann erst nach Erhalt der Athena Box und der Zugangsdaten für die Athena-App („Tatsächlicher Nutzungsbeginn“) statt.
- (4) Eventuell im Lizenzvertrag ausgewiesenen Schulungen sind verbindlicher Vertragsbestandteil und werden mit dem Versand der Athena-Box zur Zahlung fällig. Schulungen können frühestens nach dem tatsächlichen Nutzungsbeginn abgerufen werden.
- (5) Der Vertrag verlängert sich automatisch um 12 Monate, sofern er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Die Abrechnungen der vereinbarten Leistungen erfolgt ab dem Nutzungsbeginn unter Berücksichtigung ggf. zahlungsfreier Intervalle per monatlicher Abbuchung.
- (6) Ein SEPA Lastschriftmandat ist hierfür obligatorisch. Liegt zu Beginn der Vertragslaufzeit kein SEPA-Lastschriftmandat vor, oder wird dieses während der Vertrags Laufzeit widerrufen ist der LG berechtigt, den gesamten Betrag für die (verbleibende) Vertragslaufzeit im Voraus in Rechnung zu stellen.
- (7) Eine Kündigung kann von beiden Seiten jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Laufzeit erfolgen. Der LN ist darüber hinaus verpflichtet, die Software unverzüglich zu löschen bzw. zu deinstallieren sowie etwa erstellte Kopien zu vernichten.

§ 8 Systemvoraussetzungen und Installation

Die folgenden Systemvoraussetzungen sind vom LN zu schaffen:

- a) Die Athena-Box muss in das Praxisnetzwerk integriert sein.
- b) Ausgehende HTTPS-Verbindungen müssen auf Port 443 von der Athena-Box und der Athena-App zu athenaapp.de, athenabox.de, fonts.googleapis.com, eu.auth0.com, amazonaws.com und allen Subdomains dieser Hosts möglich sein
- c) ein WLAN mit Internetzugang
- d) das WLAN muss mit dem Netzwerk der Arbeitsplätze verbunden sein
- e) das Netzwerk unterstützt das IPV4-Protokoll.
- f) DHCP ist aktiviert und der Athena-Box per DHCP-Reservierung immer dieselbe IP-Adresse zugewiesen.

- g) der DNS-Rebind-Schutz ist für die Domain „athenabox.de“ deaktiviert
- h) Die Firewall- bzw. der Virens Scanner ist gemäß Dampsoft-Anleitung konfiguriert.
- i) die aktuelle DS-Win-Version ist installiert.
- j) der Computer, auf dem der DS-Server installiert werden soll, hat ein 64-bit Betriebssystem.
- k) an dem Computer, auf dem der DS-Server installiert werden soll, ist der Port TCP 24351 in der Firewall freigegeben.

Die Installation liegt in der Verantwortung des LNs. Es wird empfohlen einen Systembetreuer hinzuzuziehen. Etwaige Kosten des Systembetreuers sowie ggf. weitere für die Installation anfallende Kosten gehen zu Lasten des LNs.

§ 9 Änderung und Einbindung von Dokumentenvorlagen

- (1) Wenn eine individuelle Dokumentenvorlage vom LG integriert werden soll (entweder im Rahmen der im überlassenen Athena-Paket enthaltenen Vorlagen oder durch einen separaten Auftrag), erfolgt die Umsetzung innerhalb von 3 Wochen nach Eingang der Vorlage beim LG.
- (2) Wird eine Dokumentenvorlage umgesetzt (entweder im Rahmen der in Ihrem Athena-Paket enthaltenen Vorlagen oder durch separaten Auftrag), kann der LN innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einmalig schriftlich Änderungswünsche anbringen. Diese Änderungswünsche werden dann vom LG innerhalb von 14 Tagen nach Eingang kostenlos umgesetzt. Alle weiteren Änderungswünsche werden gemäß der Regelung im Abs. 3 behandelt.
- (3) Änderungen an individuellen Dokumentenvorlagen oder den Athena-Standard-Dokumentenvorlagen können im Athena-Vorlagen-Editor jederzeit selbst vorgenommen werden. Kleine Änderungen im Umfang von bis zu einem Satz werden vom LG ohne Zusatzkosten integriert. Darüberhinausgehende Änderungen werden zurzeit mit € 100,- zzgl. USt. berechnet.

§ 10 Gewährleistungsbedingungen

- (1) Der LG macht darauf aufmerksam, dass es nach dem heutigen Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware so zu erstellen, dass sie in allen Anwendungen u. Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Geschuldet ist eine Leistung des LGs daher nach dem gegenwärtigen Stand der Technik.
- (2) Mängel der gelieferten Software und sonstiger Unterlagen werden dem LG innerhalb von sechs Monaten ab Lieferung per Einschreiben mit Rückschein durch den LN mitgeteilt und durch den LG in einer angemessenen Frist behoben.
- (3) Kann der Mangel nicht innerhalb angemessener Frist behoben werden oder ist die Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus sonstigen Gründen als fehlgeschlagen anzusehen, kann der LN nach seiner Wahl das Nutzungsentgelt mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Von einem Fehlschlagen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung ist erst auszugehen, wenn dem LG hinreichende Gelegenheit zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung eingeräumt wurde, ohne dass der gewünschte Erfolg erzielt wurde, wenn die Nachbesserung oder Ersatzlieferung unmöglich ist oder vom LG verweigert oder unzumutbar verzögert wird.
- (4) Der LN ist verpflichtet, die gelieferte Software auf offensichtliche Mängel hin zu untersuchen. Offensichtliche Mängel, sind beim LG innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu rügen. Die Mängel, insbesondere die auftretenden Symptome, sind nach Kräften detailliert zu beschreiben. Nach Ablauf der Rügefrist sind Mängelansprüche des LN hinsichtlich der nicht fristgerecht gerügten offensichtlichen Mängel ausgeschlossen.
- (5) Der LG übernimmt keine Gewähr dafür, dass das Programm den Anforderungen des LN entspricht.
- (6) Die Gewährleistung des LGs entfällt, wenn das gelieferte Originalprodukt beschädigt oder widerrechtlich geändert wurde. Für Mängel, die auf den Betrieb in einem defekten Computer oder defektem Netzwerk zurückzuführen sind, besteht keine Gewährleistungspflicht des LGs.
- (7) Gesonderte bzw. zu erbringende Dienstleistungen (Service, Schulungen etc.) seitens des LG, schließen keine Erfolgsgarantie ein (System- und Datenwiederherstellung, Schulungsplausibilität, etc.) und stellen somit keinen Mangel dar.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser AGB bedürfen keiner expliziten Zustimmung des LNs. Sofern der LN nicht binnen 6 Wochen nach Mitteilung der geänderten AGB widerspricht, gelten die neuen AGB als von ihm genehmigt und werden Vertragsbestandteil. Widerspricht der Kunde, ist der LG zur Kündigung des Vertrags binnen eines

Monats seit Zugang des Widerspruchs mit einer Frist von 3 Monaten berechtigt

- (2) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien bestimmen sich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) finden keine Anwendung. Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis der Geschäftssitz der DAMPSOFT GmbH. Dasselbe gilt für den Fall, dass der LN Unternehmer ist, aber keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat, oder für den Fall, dass der gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Auch dann ist Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Geschäftssitz der DAMPSOFT GmbH. Die Befugnis, das Gericht an einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand anzurufen, bleibt davon unberührt.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der übrigen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten die gesetzlichen Bestimmungen. Das gilt auch für den Fall, dass die allgemeinen Geschäftsbedingungen eine nicht vorhergesehene Lücke aufweisen sollten.
- (4) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen worden. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags und alle sonstigen das Vertragsverhältnis betreffenden Erklärungen der Vertragspartner müssen zu ihrer Wirksamkeit schriftlich abgegeben werden und sind an die dem Vertragspartner zuletzt bekannt gegebene Anschrift zu richten. Auch eine Vereinbarung, die das Erfordernis der Schriftform aufhebt, muss schriftlich getroffen werden.